



FAQ extended ePaper (eeP)

Muss es für das eeP ein Print-Referenzobjekt (P-RO) geben?

Um ein eeP der IVW-Kontrolle zu unterstellen, muss ein P-RO benannt werden, welches die Grundlage für sämtliche Bewertungen (Inhalt, Umfang, Preisstrukturen, Erscheinungsweise etc.) des eeP bildet. Hiervon werden diejenigen Kriterien abgeleitet, die für eine umfassende Bewertung notwendig sind.

Als Referenzobjekt dient immer eine Druckausgabe, die auf branchenüblichem Wege (Druckverfahren, Weiterverarbeitung/Konfektionierung, Umfang, Auflage...) produziert und über die üblichen Distributionskanäle verbreitet wird.

Für Zeitungen gilt: Es muss mindestens eine vom Mitgliedsverlag herausgegebene Belegungseinheit angeboten werden, die regelmäßig publiziert und verbreitet wird.

Für Zeitschriften gilt: Das Referenzobjekt muss mindestens einmal in den letzten zwölf Monaten, ausgehend vom aktuellen Erstveröffentlichungstag des eeP, als gedruckte Version erschienen sein.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn es kein P-RO gibt?

Handelt es sich bei dem Titel um eine ausschließlich digital publizierte ePaper-Ausgabe, kann diese im Rahmen des monatlichen [Meldeverfahrens für Paid Content](#) angemeldet werden.

Gibt es eine Mindesterscheinungsweise für das eeP

Nein, aber es muss "regelmäßig" in einem Erscheinungskalender definiert erscheinen.

Können im eeP Bewegtbilder, Audiofiles, interaktive Links und/oder Videos platziert sein?

Ja, es gibt keine keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf Form und Funktion.

Kann das eeP mehr Seiten enthalten als das P-RO?

Umfangsveränderungen sind grundsätzlich möglich, sofern der inhaltliche Gesamtcharakter des P-RO nicht beeinträchtigt wird.

Müssen die Werbeanzeigen im P-RO und eeP identisch sein?

Nein, Modifikationen jeglicher Art sind möglich.

In welcher Rubrizierung wird das eeP ausgewiesen?

Aus den Bezugsbedingungen, den vertraglichen Gegebenheiten und der sich anschließenden Rechnungslegung muss korrespondierend und eindeutig hervorgehen, welches eeP zu welchem Preis angeboten und gekauft wurde. In Abhängigkeit davon wird die Rubrizierung analog der identischen ePaper definiert.

Wie werden die eeP in der Auflagenmeldung ausgewiesen?

Sie werden in der Quartalsmeldung in der entsprechenden Auflagenkategorie auf einem separaten PDF über die IVW-Homepage gesondert als "zuzüglich" und nicht als "davon" ausgewiesen.

Werden die eeP künftig in einer "Print-Gesamtzahl" des Titels mit ausgewiesen?

Ja, sobald die Gesamtzahl grundsätzlich von der IVW ausgewiesen wird, ist das eeP eine eigene Kategorie und wird zur Gesamtzahl hinzuaddiert.

Welchen Mindestpreis muss das eeP haben?

Mindestens 10 % vom P-RO für die Auflagenkategorie „Sonstiger Verkauf“, darunter sind es Freistücke; es gelten für das eeP die üblichen Bedingungen wie für das identische ePaper.

Wenn neben dem eeP auch weitere identische ePaper oder eeP als kostenlose Beigabe abgegeben werden, wo werden diese dann ausgewiesen?

Zusätzliche kostenlose eeP können, genau wie zusätzliche kostenlose identische ePaper, nur mit aktiver Willenserklärung des Beziehers in der Quartals-Auflage als Freistücke berücksichtigt werden.

Muss ich für das eeP einen eigenen Aufnahmeantrag stellen, obwohl ich schon ein identisches ePaper bei der IVW angemeldet habe?

Ja, das [Formular](#) kann auf der IVW-Homepage heruntergeladen werden.

Gibt es vom identischen ePaper abweichende Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für das eeP?

Ja, diese sind auf der IVW-Homepage zu finden: [Richtlinien extended ePaper](#) und [Durchführungsbestimmungen](#)